

Als besonders wertvolle ökologische Sanierungsvorhaben gemäss § 8e Abs. 6 WRFG gelten insbesondere:

1. Einbau von elektrischen Geräten (weisse Ware) mit der höchsten erhältlichen Energieeffizienzklasse gemäss EU-Energieetikette
2. Förderberechtigte Einzelbauteile nach kantonaler Energiegesetzgebung:
 - Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich sowie Fenster;
 - Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung, förderberechtigt sind Neuanlagen in bestehenden Gebäuden (Anlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert);
3. Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen, wie Regelungen, thermostatische Heizkörperventile, Umwälzpumpen; Wärmedämmungen von Leitungen, Armaturen oder des Heizkessels; Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und zur Betriebsoptimierung; Installation im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
4. Wiederverwendung von Bauteilen und Einsatz von Recyclingmaterial;
5. Einsatz von besonders ökologischen Baumaterialien;
6. Zertifikat für nachhaltiges beziehungsweise ökologisches und energieeffizientes Sanieren/Bauen.

Für den Nachweis gilt:

- a) Grundsatz: In Bezug auf die Ziffern 1 bis 5 ist für jede einzelne bauliche Massnahme der Nachweis zu erbringen.

Ziffer 2: Als förderberechtigte Einzelbauteile, die der Energieeffizienz dienen, gelten folgende Massnahmen nach Anhang 11 der kantonalen Energieverordnung: «Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich sowie Fenster HFM:M-01» sowie «Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung HFM: M-09». Als Nachweis dient die Förderzusage des AUE.

Ziffer 5: Der Nachweis ist pro Baumaterial zu erbringen, insbesondere durch die ecoProdukte Bewertung, wobei mind. die Klassifizierung Ecobau 2 erreicht werden muss.

- b) Ziffer 6: Der Nachweis ist für das gesamte Sanierungsvorhaben zu erbringen, insbesondere durch eine Zertifizierung mit dem Minergie Eco Label.